

Grundausschreibung für **ADAC CLUBSPORT QUAD UND ATV SCHNEESPEEDWAY VERANSTALTUNGEN**

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

Mit der Einführung dieser Grundausschreibung des ADAC soll für Hobbyfahrer ein Betätigungsfeld auf Clubsport-Ebene geschaffen werden. Der ADAC kommt damit dem Wunsch vieler ADAC Ortsclubs / Veranstaltern und Aktiven nach.

Die Bestimmungen dieser Grundausschreibung gelten nur bei Quad Clubsport-Veranstaltungen. Die Quad Clubsport-Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur auf ADAC abgenommenen Strecken durchgeführt werden. Soll eine Quad Clubsport Veranstaltung auf einer nicht permanenten Strecke stattfinden, muss ein ADAC anerkannter Sportkommissar beauftragt werden.

2. Veranstaltung und Veranstalter

Die jeweilige Veranstaltung ist ein lizenzfreier Wettbewerb und wird nach der vorliegenden Grundausschreibung, der vom Veranstalter veröffentlichten Veranstaltungsausschreibung und den evtl. – insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse – noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen organisiert und durchgeführt.

3. Teilnehmer / Fahrer / Mannschaften

Teilnahmeberechtigt sind Inhaber eines gültigen Clubsportausweises des ADAC, DMV oder AvD ab dem 6. Lebensjahr. Teilnehmer, die nicht im Besitz eines dieser Dokumente sind, sind ebenfalls teilnahmeberechtigt, müssen aber durch den Veranstalter unfallversichert werden.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

Für die Klassen 1-4 beträgt das Nenngeld 25 Euro. Nennungsschluss ist 14 Tage vor der Veranstaltung, es besteht aber die Möglichkeit unter Rücksprache mit dem Veranstalter noch zu nennen. Nennungen sind nur in Verbindung mit Bargeld, Scheck oder Überweisung gültig. Papiere ohne Nenngeld sind **ungültig**. Für die Startnummern ist ein Pfand von 25 Euro zu entrichten.

5. Klasseneinteilung

Klasse 1	Bambini	6 – 10 Jahre
Klasse 2	Jugend	10 – 16 Jahre
Klasse 3	Quad	ab 16 Jahre
Klasse 4	ATV	ab 16 Jahre

6. Technische Bestimmungen

Quad und ATV. Hubraum ist frei freigestellt. Stollenreifen sind Pflicht. Spikes, Ketten oder ähnliches, sowie Doppel- oder Mehrfachbereifung sind nicht zugelassen. Fahrzeugbreite ist maximal 130 cm. Die Fahrzeuge müssen nicht der STVZO entsprechen. Hinsichtlich der Lautstärke sind die üblichen Werte einzuhalten. Auf- und Anbauten sind zu entfernen. Scheinwerfer und Blinker sind abzukleben. Startnummern die fest am Fahrzeug angebracht sind und nicht mit der Tagesstartnummer übereinstimmen, sind zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Zulassungs-kennzeichen sind zu entfernen.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

8. Durchführung

Organisation

-Rennleiter (RL)

-Sportkommissar (SK)

-Technischer Kommissar (TK)

-Auswertung

-Rennarzt / Rettungsdienst

Alle Funktionen müssen benannt und besetzt sein. Sport- und Technischer Kommissar müssen im Besitz einer gültigen DMSB-Sportwartzulassung sein. Alle anderen eingesetzten Sportwarte benötigen keine Sportwartzulassung, müssen aber in ihren Aufgabenbereich eindeutig eingewiesen sein.

Während der gesamten Veranstaltung muss der Rennarzt, KTW oder RTW nach DIN-Norm mit entsprechend ausgebildetem Personal (nach Abnahmeprotokoll) zur Verfügung stehen, das an die Weisungen des Rennleiters und danach des Rennarztes gebunden ist.

9. Wertung

Ein Lauf besteht aus zehn Fahrern. Die Startnummern und damit der jeweilige Vorlauf (1-10, 11-20, 21-30, usw.), sowie die Zwischenläufe werden ausgelost. Pro Lauf werden 10 Punkte für den Erstplatzierten vergeben, der Letzte erhält einen Punkt. Die Punkte der Vor- bzw. Zwischenläufe werden addiert und ergeben den jeweiligen Endlauf. Bei Punktgleichheit muss ein Stechen gefahren werden, welches aber auf 50% der Renndistanz gekürzt werden kann. Durch die Endläufe werden die Platzierungen ausgefahren. Bei z.B. 100 Fahrern wird im ersten Endlauf um Platz 91-100 gefahren, im zweiten um Platz 81-90 usw. Streichergebnisse richten sich nach der Anzahl der Veranstaltungen. Die niedrigste Summe der Veranstaltungsplatzierungen ergeben den ersten Platz. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der letzten Veranstaltung. Ausnahme: Der Cupsieger wird durch ein Stechen über die volle Renndistanz ermittelt.

10. Wertungsstrafen

11. Versicherungen

Der Veranstalter schließt eine Veranstalterhaftpflichtversicherung, Teilnehmer-Haftpflichtversicherung und eine Zuschauer-Unfallversicherung gem. den ADAC-Bestimmungen bei der Gothaer Allgemeinen Versicherung. Der Versicherungsnachweis ist bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn der Sportbehörde vorzulegen. Ansonsten gilt die Veranstaltung seitens dessen als nicht genehmigt.

12. Haftungsverzicht

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeugverursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Bewerber und Fahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen

die FIM, UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,

ehrenamtliche Helfer, hauptamtliche Mitarbeiter den ADAC e.V, die ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen, die ADAC Ortsclubs und die ADAC Gaue, sowie deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, ehrenamtliche Helfer, hauptamtliche Mitarbeiter und Sponsoren der Serie, den Promotor/Serienorganisator den

Veranstalter, die Sportwarte, die Helfer, die Rennstreckeneigentümer, Behörden, Renddienste, Hersteller und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen, den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und

die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen.

Gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter

der anderen Fahrzeuge, den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mit-/Beifahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mit-/Beifahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes/gezeitetes Training, Warm-Up, Rennen, Lauf, Wertungsprüfung) und im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, entstehen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer

vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle

von gesundheitlichen Schäden, die die motorsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle

behandelnden Ärzte im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den bei der Veranstaltung an verantwortlicher Stelle tätigen Offiziellen (Rennarzt, Rennleiter, Sportkommissar).

Mit Abgabe der Nennung nimmt der Bewerber/Halter/Fahrer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung (Kfz-Haftpflicht, Kasko-Versicherung) für Schäden bei der Veranstaltung nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeuges davon zu unterrichten.

13. Preise / Siegerehrung

Es dürfen nur Sach- und Ehrenpreise vergeben werden. Geldpreise sind nicht zulässig. In allen Klassen erhält Platz 1-10 Pokale.

14. Schiedsrichter / Schiedsgericht

Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches aus drei Personen besteht, die namentlich dem Veranstalter bekannt zu geben sind. Der Veranstaltungsleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.

Bezüglich jedweder Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen und den vorgenommenen Wertungen einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Veranstaltungsleiter (RL, FL).

15. Einsprüche

Einsprüche gegen Entscheidungen des Veranstaltungsleiters sind spätestens 30 Minuten nach Aushang der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.“

16. Umwelt

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden vermieden werden. Insbesondere hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass eventuell auslaufende Öle sofort aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Die Einsetzung eines Umweltbeauftragten wird empfohlen.

17. Doping

Die Anti Doping Bestimmungen des DOSB und der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen. Dies gilt auch für etwaige Kontrollen während und außerhalb der Veranstaltung.

18. Sicherheit

Fahrerausrüstung - DMSB zugelassener Schutzhelm, Brille, Mundschutz, Nierenschutz sowie Arm-, Brust-, Rücken- und Schulterschutz, langärmeliges Hemd oder Jacke, Handschuhe, MC-Hosen und Lederstiefel.

19. Besondere Bestimmungen

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Veranstaltungsleiter / Fahrtleiter / Slalomleiter.